Öffentliche Urkunde

über die

Feststellung der Geschäftsführung über die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier gemäss Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates hat heute eine Geschäftsführersitzung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtet

Der Vorsitzende stellt fest:

- folgende Geschäftsführer sind anwesend:

;

- damit ist die Geschäftsführung für die vorgesehenen Traktanden ordnungsgemäss konstituiert.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende stellt weiter fest:

- die Geschäftsführung hat am gestützt auf Art. 805 Abs. 5 OR i.V.m. Art. 701 Abs. 3 OR und Art. der Statuten die Abstimmung auf schriftlichem Weg auf Papier beschlossen;
- mit Datum vom wurden an alle Gesellschafter die Abstimmungsunterlagen versandt, mit Angabe der Traktanden sowie Anträgen der Geschäftsführung und dem Hinweis, dass die Stimmzettel im Original bei der Geschäftsführung bis zum eingetroffen sein müssen;
- kein Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter hat die m\u00fcndliche Beratung verlangt;
- von den versandten Stimmzettel sind innert Frist (Datum)
 (Anzahl) Stimmzettel wie folgt eingetroffen:

Ungültige Stimmzettel: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Das Quorum für das Traktandum beträgt

Der Antrag der Geschäftsführung	
н н	
wurde unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. stat (Datum der Beschlussfassung) angenommen.	tutarischen Quoren per
III.	
Die Gesellschaft muss den Beschluss der Gesellschaft die [Traktandum] beim Handelsregisteramt ann	
IV.	
Die übrigen Traktanden dieser Geschäftsführersitzustand dieser öffentlichen Urkunde.	ing sind nicht Gegen-
,	
Der Vorsitzende: Der Proto	okollführer:
[Bemerkung: Eine statutarische Grundlage für die Ab chem Weg auf Papier ist nicht erforderlich, jedoch em	